

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Workdry Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Workdry Deutschland GmbH („Workdry“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Gesellschaft mit ihren Vertragspartnern („Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Workdry ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Workdry auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Workdry ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung von Workdry haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von Workdry sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Workdry innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst zustande, sobald die Annahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wird oder der Auftrag mit der (stillschweigenden) Zustimmung durch Workdry ausgeführt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise sind in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben ausgewiesen. Sollte kein Preis vereinbart worden sein, erbringt Workdry die vereinbarten Leistungen zu den Preisen, die für die vereinbarte Leistung üblich sind.
- 3.2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Workdry Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Ratingen
Geschäftsadresse:
Max-Eyth-Straße 55A,
46149 Oberhausen

Tel.: 0208 59 43 44 41
Email: vermietung@workdry.com
Website: www.workdry.com/workdry-germany

Handelsregisternummer: HRB 109701
Geschäftsführer: M. Greenwood, D.W. Lee, N. Protais
IBAN: DE85 3003 0880 0040 0950 04
USt-IdNr.: DE458136502

- 3.3. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Workdry ist jedoch auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Workdry spätestens mit der Auftragsbestätigung bzw. bei Vertragsschluss.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug ist Workdry berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.5. Rechnungen gelten als genehmigt, sofern der Auftraggeber Workdry nicht binnen 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung der Rechnung schriftlich widerspricht.
- 3.6. Dem Auftraggeber steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.
- 3.7. Workdry ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Workdry nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Leistungsfähigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Workdry durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Laufzeit

- 4.1. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt am Tag des Versands oder der Abholung des Mietobjekts. Die Laufzeit des Mietvertrages wird vertraglich festgelegt.
- 4.2. Die Laufzeit des Mietvertrages kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Verlängerungsantrags durch den Auftraggeber. Dieser Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit bei Workdry eingehen.
- 4.3. Setzt der Auftraggeber nach Ablauf der Laufzeit des Mietvertrages den Gebrauch des Mietobjekts fort, so verlängert sich der Mietvertrag nicht auf unbestimmte Zeit. Dies gilt selbst dann, wenn keine der Parteien dem weiteren Gebrauch des Mietobjekts widerspricht. § 545 BGB findet somit keine Anwendung.
- 4.4. Wird das Mietobjekt verspätet zurückgegeben, ist die anteilige Miete pro Verzugstag sofort fällig; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Lieferung, Bereitstellung, Installation

- 5.1. Die Mietobjekte werden ab Werk geliefert oder können dort vom Auftraggeber abgeholt werden.
- 5.2. Bei Abholung trägt der Auftraggeber die entstehenden Aufwendungen und Risiken.
- 5.3. Von Workdry in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von Workdry anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritte.
- 5.4. Workdry kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen Workdry gegenüber nicht nachkommt. Nimmt der Auftraggeber das Mietobjekt zum vereinbarten Liefertermin nicht entgegen, ist Workdry berechtigt, das Mietobjekt wieder mitzunehmen. Die damit verbundenen Kosten (Transport, Einlagerung, usw.) hat der Auftraggeber zu tragen.

- 5.5. Workdry ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Objekte sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.6. Gerät Workdry mit der Bereitstellung in Verzug oder wird Workdry die Leistung unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Standort zur Aufstellung, Installation und Nutzung des Mietobjekts zu wählen und sicherzustellen, dass der Lieferort frei von Schutt, baulichen Anlagen oder Hindernissen und über einen befestigten Weg gut zu erreichen ist. Für die Beschaffenheit des Bodens am Lieferort ist der Auftraggeber verantwortlich. Es ist Aufgabe des Auftraggebers auf eigene Kosten für einen geeigneten Standort für die Aufstellung, Installation und Nutzung des Mietobjekts zu sorgen und sicherzustellen, dass der Lieferort und das Gelände ausgeglichen, planiert und verdichtet ist. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber alle notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, die am Lieferort für die Installation und Nutzung des Mietobjekts erforderlich sind.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht, sofern Versand des Mietobjekts vereinbart ist und Workdry nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Mietobjekts (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Workdry dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 6.2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch Workdry betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind. Workdrys Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, die vorstehende Pauschale ist auf den weitergehenden Schaden anzurechnen.
- 6.3. Die Gefahr des Verlustes, Diebstahls, Beschädigung oder Vernichtung der Mietobjekte geht ab Gefahrübergang auf den Auftraggeber über. Das Mietobjekt wird von Workdry nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Eigentum, Pflichten Auftraggeber

- 7.1. Die Mietobjekte sind und bleiben jederzeit Eigentum von Workdry. Eine Weitervermietung, Nutzungsüberlassung oder Verpfändung an Dritte ist untersagt und jede mögliche Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von Workdry am Mietobjekt zu unterlassen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Kennzeichen, Plaketten oder Markierungen, die das Mietobjekt als Eigentum von Workdry kennzeichnen, entfernt werden.

- 7.2. Ein etwaiger Standortwechsel des Mietobjekts ist nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung von Workdry zulässig.
- 7.3. Der Auftraggeber hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Geräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere etwa erforderliche Genehmigungen für den Gebrauch des Mietobjekts auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen.
- 7.4. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das Mietobjekt pfleglich zu behandeln. Dazu gehört insbesondere, dass die Mietobjekte nicht in der Nähe von Salzwasser, Salznebel oder salzhaltiger Luft eingesetzt werden. Gleiches gilt für den Einsatz in einer Umgebung, die für das Eindringen von Staub oder feinen metallhaltigen Stoffen anfällig ist.
- 7.5. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, (a) vor Inbetriebnahme des Mietobjekts die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen und die Vorgaben zu beachten, (b) das Mietobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere ihn vor Überbeanspruchung in jeglicher Hinsicht zu schützen, (d) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietobjektes zu sorgen (z.B. Verwendung geeigneter Betriebsstoffe), (e) das Mietobjekt täglich zumindest einer Sichtprüfung zu unterziehen und die Füllstände der Verbrauchsmaterialien zu prüfen und diese ggf. aufzufüllen, (f) bei Mängeln und/oder Beschädigungen am Mietobjekt den Betrieb des Mietobjekts unverzüglich einzustellen und Workdry unverzüglich zu informieren, (g) bei Diebstahl, Verlust sowie jeder Beeinträchtigung des Mietobjekts Workdry unverzüglich zu informieren und (h) geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um das Mietobjekt gegen Diebstahl und Witterungseinflüsse zu schützen.

8. Wartung des Mietobjekts

- 8.1. Workdry ist berechtigt, das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, es zu untersuchen und zu warten oder durch Dritte warten zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Workdry die Untersuchung, Besichtigung und Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Workdry wird die mit der Untersuchung bzw. Wartung des Mietobjekts verbundene Einschränkung der Nutzung des Mietobjekts so gering wie möglich halten.
- 8.2. Sofern sich die Wartungsintervalle nach den Betriebsstunden des Mietobjekts richten, ist der Auftraggeber verpflichtet, Workdry wöchentlich über die Betriebsstunden des Mietobjektes zu informieren. Sollten die Betriebsstunden die für die Woche vereinbarte Höchstgrenze überschreiten, ohne dass der Auftraggeber dies Workdry angezeigt hat, haftet Workdry nicht für etwaige Mängel am Mietobjekt, die aus der Überschreitung der Höchstgrenze resultieren und der Auftraggeber hat die Kosten der Wartung sowie eventuell notwendiger Reparaturen zu tragen.
- 8.3. Unterlässt es der Auftraggeber, Workdry über eine Änderung der Betriebsstunden des Mietobjekts zu informieren, hat der Auftraggeber die Kosten für unnötige Wartungen seitens Workdry zu tragen.
- 8.4. Sofern die Wartungsarbeiten während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden können, fallen für den Auftraggeber bei routinemäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten keine zusätzlichen Kosten an. Kann das Mietobjekt vom Auftraggeber nicht innerhalb üblicher Arbeitszeiten zur Wartung zur Verfügung gestellt werden, ist Workdry berechtigt, Zuschläge gemäß den im Angebot ausgewiesenen Tarifen zu verlangen.

9. Gewährleistung und Mängel

- 9.1. Workdry überlässt das Mietobjekt vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Einschränkungen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und wird das Mietobjekt im Rahmen der Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Laufzeit des Mietvertrages in diesem Zustand erhalten.

- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Lieferung des Mietobjekts so schnell wie im Geschäftsgang möglich und üblich eine Prüfung des Mietobjekts vorzunehmen und - sofern sich ein Mangel zeigt - Workdry unverzüglich zu informieren. Wird kein Mangel angezeigt, gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand geliefert, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 9.3. Sofern sich später ein solcher Mangel zeigt, ist die Anzeige des Mangels unverzüglich vorzunehmen; anderenfalls gilt das Mietobjekt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.4. Workdry ist verpflichtet, angezeigte Mängel, die sich auf die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch auswirken, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat Workdry ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen Workdry .
- 9.5. Der Auftraggeber muss Workdry zum Zwecke der Mängelbeseitigung Zugang zu dem Mietobjekt gewähren.
- 9.6. Eine Selbstvornahme oder Beseitigung eines Mangels durch Beauftragung eines Dritten zuzüglich Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.
- 9.7. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Auftraggebers, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 9.8. Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn der Mangel sich auf unsachgemäße Behandlung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung des Mietobjekts zurückführen lässt. Ebenso sind die Mängelrechte ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine vom Auftraggeber bereitgestellte Zeichnung, einen Entwurf oder eine Spezifikation, auf vorsätzliche Beschädigung oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder Beauftragten, auf Nichtbefolgung der Anweisungen von Workdry, auf unsachgemäße Nutzung oder Änderung oder Reparatur des Mietobjekts ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Workdry oder auf einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.

10. Haftung

- 10.1. Workdry haftet unbeschränkt (a) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) im Rahmen einer von Workdry ausdrücklich übernommenen Garantie, (c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (d) für die Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses typischerweise zu erwartenden Schaden, (e) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.2. Im Übrigen ist eine Haftung von Workdry ausgeschlossen.
- 10.3. Ferner haftet Workdry nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch eine mangelhafte Funktion des Mietobjektes – sei es vorübergehend oder dauerhaft - entstehen, wenn die mangelhafte Funktion durch Zubehör verursacht wurde und dieses Zubehör vom Auftraggeber oder von Dritten bezogen wurde. Sollte das Zubehör von Workdry von einem Dritten bezogen worden, tritt Workdry auf erstes Verlangen seine Forderungen gegenüber diesen Dritten an den Auftraggeber ab.

11. Verjährung

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beträgt zwölf (12) Monate.

- 11.2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Mietobjekts, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 Absatz (1) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen

12. Versicherungen

- 12.1. Der Auftraggeber ist zum Abschluss einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung (AVB) mit einer Deckung in Höhe von mindestens 2.500.000 Mio. EUR für die gesamte Vertragslaufzeit verpflichtet. Die Versicherungspolice ist Workdry auf Verlangen vorzulegen.
- 12.2. Während der Laufzeit des Mietvertrages hat der Auftraggeber das Mietobjekt zum Wiederbeschaffungspreis zumindest gegen Risiken des Verlusts, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjekts durch Brand, Überschwemmung, Diebstahl, Vandalismus oder Unfälle zu versichern und die Versicherung während der Laufzeit des Mietvertrages aufrecht zu erhalten. Die Versicherungspolice ist Workdry auf Verlangen vorzulegen.

13. Rückgabe der Mietsache

- 13.1. Der Auftraggeber ist nach dem Ende des Mietvertrages vollumfänglich zur Rückgabe des Mietobjektes in gereinigtem und funktionsfähigen Zustand an der Geschäftsadresse von Workdry verpflichtet.
- 13.2. Soweit eine Abholung durch Workdry vereinbart wurde, ist eine ausgewählte Person des Auftraggebers für die Übergabe auszuwählen, die am Abholtag anwesend ist. Sofern der Verpflichtung nicht nachgekommen wird und eine Abholung am Abholtag nicht möglich ist, gehen alle resultierenden Kosten einschließlich entgangener Mieteinnahmen und Transportkosten zulasten des Auftraggebers. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.3. Wird das Mietobjekt nicht in einem nicht vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben bzw. weist das Mietobjekt Schäden auf, die über die normale Abnutzung hinausgehen, so wird dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und dem Auftraggeber Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben. Für die Dauer, die zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist, die auf die nicht vertragsgemäße Nutzung und/oder die über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden zurückzuführen ist, kann Workdry die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Daneben trägt der Auftraggeber die zur Reparatur erforderlichen Aufwendungen. Die Kosten werden dem Auftraggeber in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Reparatur mitgeteilt.
- 13.4. Gibt der Auftraggeber den Mietgegenstand verspätet zurück, zahlt er für jeden weiteren Tag den entsprechenden Mietzins an Workdry bis zur tatsächlich erfolgten Rückgabe.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Workdry haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungen oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, (zu) hohe Wasserstände, extreme Witterungsverhältnisse, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von Workdry geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die Workdry nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Workdry die vereinbarte Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Workdry zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung

oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Workdry vom Vertrag zurücktreten.

14.2. Sofern Workdry zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt bereits einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllt hat, schuldet der Auftraggeber weiterhin die für diesen Teil vereinbarte Vergütung.

15. Vertraulichkeit

15.1. Als „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle Informationen, die der empfangenden Partei von der weitergebenden Partei mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form zugänglich gemacht werden, wenn sie (a) als Vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind; (b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder (c) von Vertraulichen Informationen, welche die weitergebende Partei zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.

15.2. Alle Vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei zugänglich macht, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien sind berechtigt, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei an ihre Mitarbeiter, ihre Führungskräfte, Vertreter, Lieferanten und Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese die vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Vertragspflichten dieser Partei benötigen (need to know basis). Ferner ist eine Weitergabe an ein Gericht oder eine staatliche Behörde, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zulässig. In diesem Fall ist die andere Partei unverzüglich über die Weitergabe zu informieren.

16. Kündigung

16.1. Der Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden.

16.2. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel ist Workdry berechtigt, den Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber Mieter zu kündigen, wenn (a) der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht, (b) der Auftraggeber die Rechte Workdrys dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder das Mietobjekt unbefugt einem Dritten überlässt oder (d) der Auftraggeber eine Gefährdung der Eigentumsrechte und/oder von Rechte Workdrys an dem Mietobjekt hinnimmt oder nicht verhindert.

16.3. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn (a) die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und nach schriftlicher Aufforderung binnen einer Frist von sieben (7) Kalendertagen die Pflichtverletzung nicht behoben wird oder (b) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn sie Gegenstand einer Untersuchung, einer Pfändung oder einer Zwangsversteigerung ist, sie als Unternehmen in ein Liquidationsverfahren eintritt oder wenn ein Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter für alle ihrer Vermögenswerte bzw. einen Teil davon oder ihres Unternehmens bestellt wird.

16.4. Im Falle einer Kündigung des Vertrags ist Workdry berechtigt, alle Standorte, an denen sich die Mietobjekte befinden, zu betreten und die Mietobjekte zurückzuholen. Sofern die Kündigung auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruht, ist Workdry berechtigt, die Kosten für die Rückholung der Mietobjekte vom Auftraggeber zu verlangen.

16.5. Die Kündigung des lässt die sonstigen Rechte von Workdry sowie die im Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehenden Verpflichtungen des Auftraggeber unberührt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen und die Vertragsbeziehung zwischen Workdry und dem Auftraggeber Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Workdry in Ratingen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Workdry ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand März 2026